

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Abteilungsleiter
Mag. Alexander Peschetz
Abteilung III/12
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: post.iii-12@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2023-0.240.742

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/26/23/Dr. Michael Eberhartinger

Durchwahl
4460

Datum
26.07.2023

**Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung
der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
(WiEReG-NutzungsentgelteV)**

Sehr geehrter Herr Mag. Peschetz,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des o.g. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Wiewohl Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grundsätzlich zu begrüßen sind, fallen derartige Maßnahmen in den Aufgabenbereich des Staates. Die Verhinderung und Aufklärung strafbarer Handlungen wie Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung sind staatlich-öffentliche Aufgaben (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG; vgl. auch VfGH 27.02.2003, G 37/02 u.a.). Der Staat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Privaten, die aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflichten (Identitätsfeststellungen der wirtschaftlichen Eigentümer und Meldepflichten) auch keine Wahlmöglichkeit haben. Infolge mangelnder Alternativen zur Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer sind die Verpflichteten faktisch gezwungen das wirtschaftliche Eigentümerregister zu nutzen, um die ihnen vom Staat aufgebürdeten Pflichten sorgfältig und gewissenhaft erfüllen zu können. Dabei ist auch zu beachten, dass die Verpflichteten aus diesen Abfragen keinen betrieblichen Eigennutzen ziehen, sondern diese Abfragen und deren Dokumentation ausschließlich zur Erfüllung des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Insofern unterstützen die Verpflichteten den Staat bzw. das BMF diese bei einer öffentlichen Aufgabe.

Vor diesem Hintergrund sollten sämtliche erforderliche Informationen, die Verpflichtete zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen, kostenlos bereitgestellt werden.

Die Tatsache, dass unsere Mitglieder verpflichtet sind, Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu setzen, führt naturgemäß auch zu erheblichen (bürokratischen) Belastungen. Es ist deshalb umso weniger einzusehen, dass unsere Mitglieder überdies noch mit Nutzungsentgelten zur Einhaltung ihrer Pflichten belastet werden. Gerade im Hinblick darauf, dass die wirtschaftliche Situation für viele Mitgliedsbetriebe z.B. in der Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder aufgrund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen (z.B. KIM-V, Erstauftraggeberprinzip, hohe Kreditzinsen etc.) ohnehin bereits schwierig ist, kommt eine Anhebung jedenfalls zur Unzeit und ist daher strikt abzulehnen.

Darüber hinaus sind Erhöhungen der Nutzungsentgelte zum jetzigen Zeitpunkt auch angesichts der aktuellen Entwicklung der Inflation und der geforderten Maßnahmen diese einzudämmen, abzulehnen. Selbst bei Berücksichtigung der Inflation ist die Höhe der Steigerung unverhältnismäßig.

Im Detail

Zu § 1 Abs 2 Z 2 WiEReG-NutzungsentgelteV

Die Erhöhung beträgt 38,89 % im Vergleich zu den geltenden Gebühren.

Zu § 2 Abs 2 Z 3 WiEReG-NutzungsentgelteV

Die Erhöhung beträgt 81,82 % im Vergleich zu den geltenden Gebühren.

Die kumulierte Inflation seit Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV) - StF: BGBl. II Nr. 77/2018 - beträgt weniger als 30 %.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum pauschale Nutzungsentgelte dreimal mehr erhöht werden als einfache Nutzungsentgelte. Dabei handelt es sich um eine Ungleichbehandlung ohne gesetzliche Grundlage.

Die Erhöhung wird unter anderem damit begründet, dass Errichtungs- und Weiterentwicklungskosten (in der Vergangenheit) nicht gedeckt wurden. Die Weiterentwicklungskosten in der Vergangenheit sind bei der Festlegung der Nutzungsentgelte insofern irrelevant, da es der Gesetzgeber explizit nur erlaubt, künftige Weiterentwicklungskosten (siehe § 17 Abs. 4 Z 4 WiEReG) zu berücksichtigen. Insofern können diese Kostenpunkte bei der Erhöhung der Nutzungsentgelte nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich erlauben wir uns festzuhalten, dass diese Weiterentwicklungen nur von einem Teil unserer Mitgliedsbetriebe genutzt werden.

Die in der WFA angeführten Mehreinnahmen würden bereits nach kurzer Zeit die derzeit noch „offenen“ Kosten für die Aufsicht über das Register (Zuschlag gemäß § 17 Abs. 4 Z 3 WiEReG) abdecken. Auch wird laut WFA angenommen, dass es „durch die Erweiterung des Kreises der abfrageberechtigten Verpflichteten durch die zukünftige Novelle des WiEReG zu einer Steigerung der Nutzung kommen wird“. Diese hätte zur Folge, dass mittelfristig die eingenommenen Nutzungsentgelte entgegen § 17 Abs. 4 WiEReG über die verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.

Zu begrüßen ist die Einführung eines kleineren Kontingentes mit bis zu 15 Abfragen. Dies kommt insbesondere dem Kreis der Verpflichteten aus den Bilanzbuchhaltungsberufen entgegen - diese sind in der Regel in der Praxis nur in Ausnahmefällen mit relevanten Sachverhalten konfrontiert. Allerdings ergibt dies im Schnitt 5 Euro pro Abfrage, sodass keine Ersparnis zur Einzelabfrage erkennbar ist. Bislang lag der Preis im Schnitt unter dem Tarif der einfachen Auszüge. Künftig sind die pauschalen Tarife im Schnitt teurer als die Einzelauskünfte.

Zusammenfassung

Da die Abfragen ausschließlich zur Erfüllung des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen und es sich dabei um eine staatliche Aufgabe handelt, sollte die Einsichtnahme für gesetzlich Verpflichtete kostenlos sein. Zumindest ist dieser Aspekt bei der Bemessung der Nutzungsentgelte entsprechend zu berücksichtigen. Eine Erhöhung der Entgelte weit über das Ausmaß der Inflation ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter